

Anschlussbedingungen

1. Der Antrag auf die Mitgliedschaft beinhaltet gleichzeitig eine Abnahmeverpflichtung des von der Genossenschaft zur Verfügung gestellten Wassers.
2. Die Errichtung des Hausanschlusses ab der Hauptleitung bis zum Objekt geht zu Lasten des Antragstellers. Die Kosten für den Hausanschluss beinhalten das Material, wie Rohrleitungen und Hausanschlussschieber, sowie Montage und sonstigen Arbeitsaufwand (Grabungsarbeiten). Die Leitung ab der Hauptleitung ist daher Eigentum des Antragstellers.
3. Der Anschluss wird von einem autorisierten Installateur im Auftrag der Wassergenossenschaft durchgeführt, und die Kosten werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt.
4. Der Antragsteller ist verpflichtet, innerhalb von 6 Monaten ab Errichtung des Hausanschlusses einen Plan mit genau eingemessener Position des Hausanschlussschiebers zu erstellen. Eine Kopie ist dem Obmann zur Archivierung zu übermitteln.
5. Der Anschlussinhaber ist bis auf Widerruf durch die Wassergenossenschaft Platz-Poller berechtigt, einen Außenhahn (maximal ½“) pro Gebäude, vor dem Eintritt der Hauswasserleitung in den Wasserzähler zu installieren. Die Weitergabe des daraus entnommen Wassers an Dritte ist untersagt. In begründeten Einzelfällen ist vom Obmann der Wassergenossenschaft die Ausnahmegenehmigung einzuholen.
6. Der Anschlussinhaber verpflichtet sich, einen Schlüssel für den Hausanschlussschieber an für ihn jederzeit leicht zugänglicher Stelle bereit zu halten. Es wird dringend empfohlen, den Hausanschlussschieber zumindest einmal jährlich zu betätigen, um ein Festgehen zu verhindern.
7. Die Erhaltung der Hausanschlussleitung obliegt dem Eigentümer.
8. Es muss die Hauswasseranlagen durch ein Druckreduzierventil gegen unzulässig hohe Drücke abgesichert werden.
9. Für Schäden durch zu hohe Drücke in der Hauswasseranlage übernimmt die Wassergenossenschaft keine Haftung.
10. Die Zuleitung muss in PN 16 ausgeführt werden.

Änderungen der Anschlussbedingungen bleiben vorbehalten.